

# **Richtlinie für Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten in der JDAV Nord.**

**(gültig ab 10.10.2023)**

## *Geltungsbereich*

Die Richtlinie gilt für folgende Aktivitäten der JDAV Nord:

- Gremien und Vorstandsarbeit
- Schulungen
- Tätigkeiten für die Arbeitsgemeinschaft Ith
- Veranstaltungen im Rahmen verschiedener Projekte oder Arbeitsgruppen (z.B. Vernetzungstreffen).
- Weitere Veranstaltungen nach Beschluss der Landesjugendleitung

### *1. Übungsleiterpauschale (gem. § 3 Nr. 26 EStG)*

Der Tagessatz im Rahmen der Übungsleiterpauschale (vgl. Voraussetzungen zur Zahlung im Merkblatt „Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeit“) wird im Anhang 1 aufgeschlüsselt. Insgesamt ist der Freibetrag von derzeit 3.000 €/Jahr zu beachten.

### *2. Ehrenamtspauschale (gem. § 3 Nr. 26a EStG)*

Im Rahmen der Ehrenamtspauschale (vgl. Voraussetzungen zur Zahlung im Merkblatt „Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeit“) erhalten folgende Ehrenämter eine Zahlung: Bei besonderem Engagement auf Beschluss des Vorstandes. Insgesamt ist der Freibetrag von derzeit 840 €/Jahr zu beachten.

### *3. Aufwendungsersatz\*)*

#### **a. Nächtigungskosten**

Gilt nur für für Teamer\*innen von JDAV Nord Schulungen, Gremien und Vorstandsarbeit.

Die Kosten für die Übernachtung werden in der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Höhe bis zu einem Höchstsatz von 80 € erstattet. Der Preis für das Frühstück muss bei der Abrechnung gegen Nachweis von den Übernachtungskosten abgezogen werden:

Bei gesonderter Ausweisung: In der ausgewiesenen Höhe

Ohne gesonderte Ausweisung: 20% der Verpflegungspauschale für die 24-stündige Abwesenheit im Ausland pro Übernachtung (siehe b.)

#### **b. Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld)**

Gilt nur für für Teamer\*innen von JDAV Nord Schulungen, Gremien und Vorstandsarbeit.

Es werden maximal die folgenden Pauschbeträge erstattet:

<u>Abwesenheit ab</u>	<u>8 Stunden</u>	<u>24 Stunden</u>
	14 €	28 €

Der Pauschbetrag ab 8 Stunden gilt ebenso für den **An- und Abreisetag** bei mehrtätigen Einsätzen, und zwar ohne Beachtung einer Mindestabwesenheitszeit.

Es zählt nur die Abwesenheit von Wohnung **und/oder** regelmäßiger Arbeitsstätte.

Wer über 24 Uhr bzw. über 0 Uhr eines Kalendertages beruflich unterwegs ist und dabei nicht übernachtet, bekommt für denjenigen Kalendertag, an dem er überwiegend unterwegs ist, eine steuerliche Verpflegungspauschale in Höhe des Pauschbetrages ab 8 Stunden.

Erhalten Ehrenamtliche während der Tätigkeit **unentgeltliche Verpflegung**, so wird die Verpflegungspauschale wie folgt gekürzt:

um **20%** (der Verpflegungspauschale für die 24-stündige Abwesenheit) für ein **Frühstück** (außer Frühstück in Verbindung mit Übernachtung, siehe 3. a.)

um jeweils **40%** (der Verpflegungspauschale für die 24-stündige Abwesenheit) für ein **Mittag-/ Abendessen**.

Bei umfangreicher Verpflegung während der Dienstreise wird demnach der Verpflegungsmehraufwand vollständig gekürzt.

Die steuerfreie Erstattung von höheren Beträgen gegen Einzelnachweis ist **nicht** möglich.

### **c. Fahrtkosten**

Bevorzugt sind **öffentliche Verkehrsmittel** zu benutzen. Die Kosten dafür werden dafür vollständig erstattet. Bei Bahnfahrten werden die Kosten der 2. Wagenklasse einschließlich aller Zuschläge erstattet. Sofern ein Fahrrad für einen Teil der Anreise genutzt wird, werden auch die Kosten für ein Fahrradticket erstattet.

Bei der Benutzung des eigenen PKWs werden pro Fahrtkilometer 0,30€ (max. 0,30 €) bei vier oder mehr Mitfahrern erstattet. Pro Mitfahrer weniger reduziert sich die Pauschale um 0,05€.

Bei Benutzung des Fahrrads werden pro Fahrtkilometer 0,10€ erstattet.

Abweichend wird Teilnehmer\*innen von Schulungen für die An- und Abreise unabhängig von der tatsächlichen Strecke und des tatsächlich genutzten Verkehrsmittels eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 0,2 Euro pro einfachem Kilometer zwischen Wohn- und Kursort, maximal aber 80 Euro, von den Schulungskosten abgezogen. Teilnehmer\*innen, die nicht Mitglied des Landesverbands Nord sind, erhalten eine maximale Fahrtkostenanrechnung in Höhe von 45 Euro.

Für Fahrten während der Schulungen mit unmittelbarer Relevanz für diese gelten die regulären Sätze.

Für Teamer\*innen von JDAV Nord Schulungen, Gremien und Vorstandsarbeit werden abweichend pro Fahrtkilometer 0,30€ (max. 0,30 €) unabhängig von der Zahl der Mitfahrer erstattet.

Eine Erstattung der Bahncard kann bis zu der Ersparnis auf den eingereichten Fahrtkosten beantragt werden. Die Erstattung ist begrenzt auf den Preis der Bahncard, maximal den Preis der *Bahncard 50*. Es werden maximal zwei Anträge pro Person und Kalenderjahr bearbeitet.

Eine Erstattung des Deutschlandtickets kann bis zu den Kosten der Fahrten (günstigste Tickets) beantragt werden. Es werden maximal zwei Anträge pro Person und Kalenderjahr bearbeitet. Die theoretisch angefallenen Fahrtkosten sind durch Screenshots nachzuweisen.

#### **d. Barauslagen/Nebenkosten**

Sonstige verauslagte Kosten (Liftkarten, Parkgebühren etc.) werden **gegen Beleg** erstattet.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung der JDAV Nord am 09.10.2023.

Gez. Der Vorstand

\*) der Aufwendungsersatz unterliegt zwingend den aktuell gültigen (!) Reisekostenrichtlinien des Bundesfinanzministeriums. Die Höchstbeiträge und Pauschalen dürfen unterschritten, aber nicht überschritten werden!